

V e r t r a g

zwischen

dem Land Baden-Württemberg,

vertreten durch den Kultusminister in Stuttgart,

und

der Stadt Karlsruhe,

vertreten durch den Oberbürgermeister,

über

die Verwaltung des Badischen Staatstheaters Karlsruhe.

(Verwaltungsstatut)

Vom 09.06./10.07.1956, in der Fassung vom 24. Juli 1974

Das Badische Staatstheater in Karlsruhe ist eine Einrichtung des Landes Baden-Württemberg. Die Vertretung dieser Staatsanwaltschaft obliegt dem Kultusminister.

Das Badische Staatstheater wird mit Haushaltsmitteln des Landes und der Stadt Karlsruhe betrieben und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch den Verwaltungsrat geleitet.

§ 1

Das Land Baden-Württemberg und die Stadt Karlsruhe übernehmen je zur Hälfte den aus der Verwaltung und dem Betrieb des Badischen Staatstheaters entstehenden Fehlbetrag.

§ 2

Dem Verwaltungsrat gehören an:

- a) der Kultusminister als Vorsitzender
- b) der Finanzminister
- c) Sechs vom Landtag namentlich bestimmte Abgeordnete
- d) der Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe als stellvertretender Vorsitzender
- e) ein Bürgermeister der Stadt Karlsruhe

f) Sechs vom Gemeinderat der Stadt Karlsruhe namentlich bestimmte Stadträte. Der Kultusminister ist berechtigt, mit der Ausübung seiner in dieser Vereinbarung genannten Befugnisse einen anderen Minister, falls dieser aus Baden stammt, zu betrauen.

Sind die unter Abs. 1 Buchstaben a), b) und d) bezeichneten Mitglieder an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so tritt an ihre Stelle der jeweilige Stellvertreter im Amt. Ist das unter Abs. 1 Buchstabe e) bezeichnete Mitglied verhindert, so tritt an seine Stelle der vom Stadtrat zu bezeichnende Stellvertreter.

Die unter c) und f) bezeichneten Mitglieder verbleiben solange im Amt, bis der Landtag bzw. der Stadtrat Nachfolger bestimmt hat.

Die Geschäfte des Verwaltungsrats führt das Kultusministerium.

Die Tätigkeit im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich.

§ 3

(1) Der Verwaltungsrat erledigt seine Aufgaben in gemeinsamen Sitzungen.

(2) Wenn der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verhindert ist, führt der Finanzminister den Vorsitz, wenn auch dieser verhindert ist, der Bürgermeister der Stadt Karlsruhe.

(3) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf ein.

(4) Mindestens 3 Mitglieder des Verwaltungsrats können die Einberufung einer Sitzung unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände verlangen.

(5) Der Intendant und der Verwaltungsdirektor nehmen auf Einladung des Vorsitzenden an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil, soweit es sich nicht um ihre persönlichen Angelegenheiten handelt.

(6) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.

(7) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Über die Beratung im Verwaltungsrat ist von den Teilnehmern Stillschweigen zu bewahren. Der Verwaltungsrat kann eine Beratung oder Beschlussfassung ausdrücklich für vertraulich erklären. Auf Antrag kann der Verwaltungsrat die Vertraulichkeit aufheben. Die Abstimmung des einzelnen Mitglieds ist auf jeden Fall vertraulich zu behandeln.

(9) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats wird eine Niederschrift gefertigt; sie enthält die Namen der Teilnehmer, die Gegenstände, den Gang und das Ergebnis der Verhandlungen und ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 4

Der Verwaltungsrat ist in folgenden Angelegenheiten zuständig;

- a) Berufung des Intendanten, des Generalmusikdirektors und des Verwaltungsdirektors sowie Änderung und Beendigung der Dienstverhältnisse mit ihnen;
- b) Genehmigung der Dienstverträge mit Bühnenvorständen und künstlerischen Solomitgliedern, soweit die für den Intendanten erlassene Dienstanweisung diesen nicht zum selbständigen Abschluss von Verträgen ermächtigt;
- c) Genehmigung des Haushaltsplans und etwaiger Nachträge;
- c) Genehmigung von Maßnahmen, die infolge Abweichung von Einnahme- und Ausgabesätzen eine Erhöhung des planmäßigen Zuschussbedarfs für das Badische Staatstheater um mehr als 10.000 DM zur Folge haben;
- e) Entgegennahme des Jahresrechnungsergebnisses;
- f) Erlass der Dienstanweisungen für den Intendanten und für den Verwaltungsdirektor;
- g) Genehmigung der vom Intendanten zu erlassenden Dienstanweisungen für die Bühnenvorstände und der Hausordnung;
- h) Genehmigung des Jahresspielplans;
- i) Festsetzung der Eintrittspreise, Platzmietebedingungen und der Bedingungen für Besucherorganisationen;

k) Regelung der Dienst- und Freiplätze und des Freikartenwesens;

l) Genehmigung der Verwendung der Theatergebäude für fremde Gastspiele, soweit es sich um eine Verwendung auf die Dauer von mehr als einer Woche handelt, oder für Zwecke, die nicht zu den kulturellen Aufgaben des Badischen Staatstheaters gehören;

m) Genehmigung der dauernden Bespielung anderer Theaterräume als der zur Zeit des Vertragsabschlusses dauernd benützten Spielstätten;

n) Anforderung und Entgegennahme von Berichten des Intendanten über die wirtschaftliche Lage und die Entwicklung des Theaters sowie von Berichten aus besonderen dringlichen Anlässen;

o) Angelegenheiten, die größere künstlerische oder wirtschaftliche Bedeutung besitzen oder gewinnen können.

§ 5

Der Kultusminister bzw. der in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannte Minister veranlasst die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nicht nach § 4 dem Verwaltungsrat vorzulegen sind und für die nicht der Intendant zuständig ist.

§ 6

Die Durchführung der künstlerischen, technischen und wirtschaftlichen Leitung des Badischen Staatstheaters obliegt dem Intendanten nach Maßgabe der für ihn erlassenen Dienstanweisung.

§ 7

Der nach § 1 vom Land und von der Stadt je zur Hälfte zu tragende Fehlbetrag besteht aus den mit dem laufenden Betrieb verbundenen, durch Betriebseinnahmen nicht gedeckten persönlichen und sächlichen Aufwendungen einschließlich der Leistungen zur Deckung des Zuschussbedarfs der Pensionsanstalt des Badischen Staatstheaters, der Arbeitgeberbeiträge zur Versorgungsanstalt deutscher Bühnen in München, der Beihilfen und Unterstützungen an die Angehörigen des Staatstheaters und deren Hinterbliebenen und des Aufwands für die kleineren, aus dem Haushalt

des Staatstheaters zu bestreitenden Arbeiten für die Instandhaltung und Ausbesserung der inneren Einrichtung.

Der Beitrag der Stadt Karlsruhe wird in monatlichen gleichen Teilbeträgen je bis zum Schluss eines Monats an die Hauptkasse des Staatstheaters geleistet. Für die monatlichen Teilzahlungen sind bis zum Abschluss der Jahresrechnungen der Theaterhauptkasse die im staatlichen Haushaltsplan für die Staatstheater eingestellten Beträge maßgebend. Bis zur Verabschiedung dieses Plans durch den Landtag sind die Zahlungen nach dem Planentwurf zu bewirken. Der städtische Beitrag wird bei Abschluss der Jahresrechnung des Staatstheaters endgültig festgestellt. Der Restbetrag und die zu viel geleisteten Abschlagsbeträge werden binnen eines Monats beglichen.

Für jedes Rechnungsjahr (1.4. des einen bis 31.3. des folgenden Kalenderjahres) stellt das Kultusministerium den vom Intendanten und Verwaltungsdirektor vorbereitenden Haushaltsvoranschlag im engen Einvernehmen mit der Stadtverwaltung spätestens während des Monats Dezember des Vorjahres auf. Es leitet ihn alsdann dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung zu.

§ 8

Die Stadt Karlsruhe nimmt bei eigenen oder von ihr geförderten Unternehmungen im Stadtgebiet, die geeignet sind, den Veranstaltungen des Badischen Staatstheaters Abtrag zu tun, die nach den sonstigen städtischen Interessen vertretbare und angemessene Rücksicht auf das Theater. Die Stadt und das Badische Staatstheater unterrichten sich gegenseitig über beabsichtigte Veranstaltungen der in Betracht kommenden Art durch schriftliche, möglichst 4 Wochen vorher erfolgende Mitteilung.

§ 9

Dieser Vertrag tritt am 1. April 1956 in Kraft; er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der Vertrag kann mit einjähriger Kündigungsfrist gekündigt werden, und zwar erstmals zum 31. März 1960, später nur alle drei Jahre zum Schluss des Rechnungsjahres.

✖